

Begründung zur Novellierung des Diakoniegesezt vom 24. November 2004

Vorgeschichte

Das zur Zeit geltende Diakoniegesezt wurde von der 6. Landessynode am 14. Mai 1975 nach einem Grundsatzreferat des damaligen Landespfarrers für Diakonie, Herrn Dr. Thiele, und einer Reihe von Ergänzungsreferaten beschlossen (vgl. Verhandlungen der 3. Tagung der 6. Landessynode im Mai 1975). Das Gesezt war eine Novellierung des Kirchengeseztzes von 1950 (KABl. S. 43), die erforderlich wurde, weil einzelne Bestimmungen mit der geänderten Grundordnung unserer Landeskirche nicht mehr übereinstimmten und weitreichende Veränderungen im Sozialwesen stattgefunden hatten.

Das Gesezt von 1975 wurde über die Jahre von der 9. Landessynode am 26. April 1995 nur einmal geringfügig geändert. Auslöser dafür war eine gewünschte und notwendige Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V., durch die es ermöglicht werden sollte, dass die seit Beginn der 90er Jahre - in Folge der sog. „Diakoniesynode“ vom Herbst 1989 - zunehmend errichteten regionalen Diakonischen Werke in der Rechtsform eines Zweckverbandes mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

Nach bald 30 Jahren haben sich die Verhältnisse im Sozialbereich unseres Staates u. a. durch die Wiedervereinigung Deutschlands, die Einführung der Pflegeversicherung und die zunehmende Mittelknappheit bei den Sozialversicherungsträgern und den öffentlichen Kassen erneut gravierend verändert. Ebenso hat sich gezeigt, dass bestimmte Entwicklungen innerhalb unserer Kirche anders verlaufen sind als ursprünglich gedacht. In diesem Zusammenhang war die bereits zuvor erwähnte Diakoniesynode von 1989 insbesondere bezüglich der Errichtung regionaler Diakonischer Werke in der Rechtsform von Zweckverbänden, der Schaffung von Kreisdiakoniefarrstellen sowie der Impulse für die inhaltliche Arbeit von erheblicher Bedeutung. Umgekehrt hat sich gezeigt, dass Erwartungen an Aufgaben und Funktionen z. B. der Diakonieausschüsse vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Grundordnung nicht in der geplanten Weise realisiert werden konnten.

Ferner müssen wir auf Änderungen politischer Natur, wie zum Beispiel die Bestrebungen zu einer stärkeren Kommunalisierung sozialer Aufgaben, ebenso Antworten suchen, wie auf die Auswirkungen des fortschreitenden Einigungsprozesses in Europa mit seinen Forderungen nach stärkerer Privatisierung auch sozialer Leistungen und Beseitigung von vermeintlichen oder tatsächlichen Handels- und Wirtschaftsbarrieren.

Die Liste dauerhafter und für unsere diakonischen Träger und Einrichtungen folgenreicher Veränderungen ist lang und kann hier nur angedeutet werden.

Bei alle dem ist der Auftrag für die Kirche Jesu Christi und ihre Glieder gleich geblieben: Sein Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

Infolge eines Diakonieberichtes des derzeitigen Landespfarrers, Herrn Martin Slenczka, bei der Frühjahrstagung 2002 hat die vorige Landessynode am 26. April 2002 an den Rat der Landeskirche den Auftrag erteilt, das Diakoniegesezt von 1975 erneut zu novellieren (Verhandlungen der 9. Tagung der 10. Landessynode, Seiten 356 ff. (360), 406).

Zur Vorbereitung einer Vorlage des Rates durch das Landeskirchenamt hat sich zunächst auf Bitten des zuständigen Dezernenten im Landeskirchenamt ein Ausschuss unter Vorsitz des Landespfarrers mit der Überarbeitung des Diakoniegesetzes befasst. Diesem Ausschuss gehörten an:

1. von Seiten des Diakonischen Werkes
 - a) Landespfarrer Slenczka, Vorsitz
 - b) Dekan Dr. Schwarz (Vorstandsmitglied und inzwischen designierter Nachfolger im Amt des Landespfarrers)
 - c) Pfarrer Bechtel (Sachgebietsleiter, Kreis- und Gemeindediakonie)
 - d) Assessor Sponer (Rechtsreferent)
 - e) Dipl.-Soz.-Arb. Barbknecht (Fachreferent, Kreis- und Gemeindediakonie), Protokoll
 - f) Pfarrerin Schwermann (Assistentin des Landespfarrers)

2. von Seiten des Landeskirchenamtes
 - a) Oberlandeskirchenrat Jüngling (theologischer Diakoniedezernt)
 - b) Oberlandeskirchenrat Lies (juristischer Diakoniedezernt)

Der anhand der Beratungsergebnisse dieses Ausschusses erarbeitete Referentenentwurf im Landeskirchenamt war das Ergebnis von 6 Sitzungen in der Zeit vom 27. Januar bis 30. April 2004 sowie erster Erörterungen in der Juristenrunde des Landeskirchenamtes und im Vorstand des Diakonischen Werkes. Er wurde vor weiteren Erörterungen im Verwaltungsrat und den betroffenen Arbeitsgemeinschaften im Diakonischen Werk zunächst dem Landeskirchenamt zur Beratung am 18. Mai 2004 zugeleitet. Eine erste Erörterung im Rat der Landeskirche folgte am 14. Juni 2004. Danach hat das Kollegium die Referentenvorlage am 22. und 29. Juni 2004 unter Berücksichtigung der vorherigen Beratungsergebnisse erneut eingehend diskutiert und dem Rat der Landeskirche seine Fassung am 12. Juli 2004 vorgelegt. Der Rat hat die LKA-Vorlage an einigen Stellen nochmals verändert und mit einem Zeitplan für die weiteren Beratungen und zur breiteren Diskussion in der Landeskirche und in den Gremien des Diakonischen Werkes freigegeben. Es folgten Beratungen im Rechtsausschuss, im Vorstand, Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung sowie in den betroffenen Arbeitsgemeinschaften des Diakonischen Werkes und in der Dekanekonferenz.

Die nun zur Beschlussfassung durch die Landessynode vorgelegte, vom Rat nach Vorbereitung durch das Landeskirchenamt verabschiedete Endfassung der Gesetzesnovelle, hat den größtmöglichen Ausgleich unterschiedlicher Meinungen und Wünsche erzielt und die Zustimmung aller im Vorfeld beteiligten Gremien. Lediglich ein Punkt konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Die Frage der Einbindung des Amtes des Landespfarrers für Diakonie in die Gremienarbeit der Landeskirche ist noch zu entscheiden. Sie gehört jedoch in den Bereich der Grundordnungsfragen und kann im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens ohnehin nicht geregelt werden.

Einleitung

Die Vorlage stellt eine Neufassung des Gesetzes dar. Im Einzelfall wurden auch Passagen des bisher geltenden Gesetzes sowie Formulierungen von neueren Diakoniegesetzen anderer Landeskirchen berücksichtigt oder übernommen. Eine vom Justitiariat des Diakonischen

/ Werkes erstellte Synopse des derzeit geltenden Gesetzes und der Novelle ist beigefügt.

Der Entwurf ist in acht Abschnitte gegliedert, wobei sich die Abschnitte II - VI mit den einzelnen Handlungsebenen diakonischer Arbeit in unserer Kirche befassen. Abschnitt I beinhaltet die Grundbestimmungen, Abschnitt VII den Einsatz von Pfarrern in der Diakonie und Abschnitt VIII die Schlussbestimmungen.

Ziel der Novelle ist es insbesondere,

- diakonisches Handeln auf allen kirchlichen Ebenen stärker anzuregen und zu fördern,
- innerkirchliche Strukturen und Aufgaben von Gremien klarer zu beschreiben und gegeneinander abzugrenzen,
- bessere strukturelle Bedingungen und Voraussetzungen für eine notwendige, intensivere wechselseitige Wahrnehmung und Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Trägern der Diakonie anzuregen und zu ermöglichen,
- Grundlagen für ein geordnetes Gegenüber zu den kommunalen Gebietskörperschaften zu schaffen,
- die Bedeutung und das Miteinander von beruflichem und ehrenamtlichem Handeln im diakonischen Bereich auf allen Ebenen hervorzuheben und
- für das Amt der Diakoniefarrer die Vorbereitung der Wahl und Berufung neu zu ordnen.

Ziel der Novelle ist es nicht und kann es auch nicht sein,

- eventuell noch erforderlich werdende, grundsätzliche Prioritätsentscheidungen zu Gunsten bestimmter Aufgaben zu treffen oder im Vorfeld zu beeinflussen.
- Besitzstände zu wahren oder Maßnahmen der unterschiedlichen Förderung diakonischer Arbeit dauerhaft nach Inhalt und Umfang zu sichern.

Abschnitt I

Innerhalb der Grundbestimmungen (Abschnitt I) wurde der diakonische Auftrag der Kirche (§ 1) ausgehend vom Auftrag für das einzelne Gemeindeglied bis hin zum Auftrag der Kirche in ihrer weltlich sichtbaren Form beschrieben (vgl. Bezeugung des Evangeliums, Seiten 19 f, 49 ff.). Dabei wurde die gerade auch in verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen über die Zuordnung freier diakonischer Werke zur Kirche bedeutungsvolle Grundfeststellung, dass Diakonie Teil der Wesens- und Lebensäußerung der Kirche ist, auch im Hinblick auf einen wünschenswerten EKD-weiten einheitlichen Formulierungskonsens vorangestellt.

Die Ausrichtung von Diakonie wird anhand der aus dem diakonischen Handeln sich ergebenden Aufgabenwahrnehmungen in § 2 allgemein beschrieben, wobei hinsichtlich der ständigen Veränderung von Diensten und deren Bezeichnung auf konkrete Aufgabenbenennungen hier, wie auch im gesamten weiteren Gesetz verzichtet wird.

Daran anschließend werden in § 3 die Handlungsebenen innerhalb unserer Kirche benannt und in § 4 die Bedeutung der selbständigen Träger als gleichberechtigte Teilhaber am Auftrag der Kirche ausdrücklich betont (vgl. Art. 87 GO).

§ 5 widmet sich der Frage der inneren Aufgabenverteilung. Dabei wird zum einen gefordert, Aufgaben stets auf der Handlungsebene anzusiedeln, auf der sie am wirkungsvollsten und am wirtschaftlichsten wahrgenommen werden können (Absatz 1 Satz 2). Diese Voraussetzungen können auch vorliegen, wenn sie nur im Wege der Förderung durch eine höhere

Ebene verwirklicht werden können (vgl. Ergebnisse der Arbeit des Struktur- und Entwicklungsausschusses des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Seite 6).

Der geschwisterliche Umgang miteinander setzt Kommunikation und das Wissen vom Tun des Anderen auch über den Bereich der eigenen Kirche hinaus voraus, deshalb wird die Zusammenarbeit aller an der kirchlich-diakonischen Arbeit Beteiligten eingefordert und eine ökumenische Zusammenarbeit erbeten, wobei Rahmenregelungen der Grundgestaltung des Zusammenwirkens den Bestimmungen in der Satzung des Diakonischen Werkes vorbehalten bleiben (Absätze 2 und 3).

Neu ist schließlich ein bedingter Vorrang der regelmäßig privatrechtlich organisierten selbständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes für Leistungen, die üblicherweise nur gegen kostendeckendes Entgelt erbracht werden (z. B. der Bereich stationärer, teilstationärer und ambulanter Angebote in der Alten-, Behinderten- und Jugendarbeit). Der öffentlich-rechtliche Bereich der Kirche soll dort nur tätig werden, wenn die Aufgabe in einem engen Zusammenhang mit Tätigkeiten steht, die regelmäßig durch kirchliche, öffentliche oder sonstige Fördermittel ganz oder teilweise finanziert wird (Absatz 4). Ein Beispiel dafür ist das Angebot ambulanter Suchttherapie im Zusammenhang mit der Suchtberatung.

Unberührt von der Neuregelung bleiben Angebote in Arbeitsbereichen, die überwiegend aus öffentlichen und kirchlichen Fördermitteln finanziert werden. Zu diesen Bereichen zählen derzeit insbesondere Kindertagesstätten und Beratungsstellen.

Viel Wert wird auf ein gutes Zusammenwirken innerhalb der Diakonie und ein möglichst abgestimmtes, einheitliches Auftreten gegenüber Dritten gelegt (§§ 5 Abs. 5, 18). Dies wird an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes immer wieder zum Ausdruck gebracht, sei es durch entsprechende Aufforderungen oder Hinweise, oder durch die das Ziel fördernde Änderung der Zusammensetzung von Ausschüssen und Aufsichtsorganen (§§ 8 Abs. 2, 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, 21 Abs. 3). Die Eigenständigkeit der einzelnen Träger bleibt davon unberührt.

In der Praxis wird es weiterhin wesentlich darauf ankommen, dass das Spannungsverhältnis zwischen berechtigter Wahrnehmung der Eigeninteressen und das Wahrnehmen und Eingehen auf die Interessen der Anderen in der Diakoniefamilie zum Wohle des Ganzen positiv gelöst werden kann.

Bei der Beschreibung der Handlungsebenen und deren Aufgaben haben wir uns, wo dies trotz eher spärlicher Hinweise auf den diakonischen Bereich möglich war, ebenfalls an den Ergebnissen des Struktur- und Entwicklungsprozesses in der Landeskirche orientiert (Abschnitte II - VI).

Abschnitt II

Auf der Ebene der Kirchengemeinde wurde auf die Benennung konkreter Handlungsfelder verzichtet, um die gesetzlichen Regelungen einerseits möglichst schlank zu halten, andererseits durch eine nur unvollständige Benennung konkreter Aufgaben den ungewollten Eindruck einer Vorgabe von Prioritäten zu vermeiden (§ 6). Deshalb wurde letztlich auch auf eine weitere Konkretisierung der allgemeinen Aussagen in Absatz 2 durch die Benennung von Beispielen verzichtet.

Bereits in § 6 erfolgt ein erster Hinweis auf ein neues Steuerungsinstrument im Rahmen der Stärkung der Mittleren Ebene, den „Rahmenplan Diakonie“ des jeweiligen Kirchenkreises (Absatz 3). Schon nach der Einführung der neuen Finanzverfassung wurden diese Rahmenpläne beschlossen, obwohl dies für den diakonischen Bereich nicht zwingend vorgegeben war. Mit der Regelung im Diakoniewgesetz wird nunmehr eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen. Eine Änderung der Kirchenkreissatzungen ist nicht erforderlich, da die Regelungen dort bereits aufgenommen sind.

Ein Ziel der Novellierung soll es auch sein, die Aufgaben der Diakonieausschüsse und Kreisdiakonieausschüsse genauer zu beschreiben. Dabei wurde auf ihre Stellung als Ausschuss des jeweiligen Organs (Kirchenvorstand bzw. Kreissynode) geachtet und die maßgebliche Hauptverantwortung des Leitungsorgans berücksichtigt. Es ist innerhalb der öffentlich-rechtlich organisierten Kirche eindeutig nicht gewollt, für die Diakonie eigenständige Leitungsorgane zu schaffen oder Leitungsverantwortungen neben den nach der Grundordnung unserer Kirche berufenen Organen (neu) zu schaffen (vgl. § 7 Absatz 1).

Die Möglichkeit zur Delegation von Aufgaben seitens des Leitungsorgans wird jedoch eröffnet.

Soweit dies sinnvoll ist, kann das jeweilige Leitungsorgan von der Möglichkeit einer Delegation von Befugnissen an einen Diakonieausschuss oder einen Diakoniebeauftragten bzw. eine Diakoniebeauftragte im Rahmen der allgemeinen kirchengesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Diese Regelungen werden weder erweitert noch eingeschränkt (vgl. § 9 Absatz 1 zweiter Halbsatz).

Zur Vermeidung unnötig großer Personalbindungen in kleineren Gemeinden bleibt die Möglichkeit der Berufung von Diakoniebeauftragten anstelle eines Diakonieausschusses auch weiterhin bestehen (§§ 7 Absatz 2, 11). Künftig können auch zwei Diakoniebeauftragte berufen werden. Der Regelfall sollte jedoch die Berufung eines Diakonieausschusses sein (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Alternativ wird die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Diakonieausschüsse erweitert (§ 10) und die weitere Möglichkeit der Berufung gemeinsamer Diakoniebeauftragter geschaffen (§ 10 Satz 2). Im Hinblick auf zeitliche Belastungen der Mitglieder besteht die begrenzte Möglichkeit, auch dem Kirchenvorstand nicht angehörende Gemeindeglieder zu berufen (§ 8 Absatz 1 Satz 2). Ebenso soll über den Ausschuss ein institutioneller Rahmen für die Zusammenarbeit mit örtlich tätigen selbständigen Trägern diakonischer Arbeit ermöglicht werden (§ 8 Absatz 2).

Die Aufgaben des Diakonieausschusses bestehen im Wesentlichen in der Beratung des Kirchenvorstandes und in der Förderung der diakonischen Arbeit in der Gemeinde. Seine Stellung wird gegenüber früher dadurch gestärkt, dass sein Votum zu allen die Diakonie betreffenden Fragen vor einer Entscheidung einzuholen ist (§ 9 Absatz 6).

Für benachbarte Kirchengemeinden oder ein Kirchspiel kann oder soll ein gemeinsamer Diakonieausschuss berufen werden (§ 10). Ersatzweise können künftig auch in diesen Fällen zwei Diakoniebeauftragte bestellt werden.

Die Eröffnung der Möglichkeit zur Berufung von zwei Diakoniebeauftragten erfordert eine Änderung der Grundordnung in Artikel 14 Absatz 3 Grundordnung, in dem bisher nur von der Berufung eines Beauftragten ausgegangen wird. Diese Änderung ist in die Vorlage zur Änderung der Grundordnung im Zusammenhang mit der Bildung des Stadtkirchenkreises Kassel zusätzlich aufgenommen.

Die Erwartung des Gesetzes geht dahin, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und der wachsenden Bedeutung der diakonischen Dimension in der Prägung unserer Gemeinden künftig für jede Kirchengemeinde ein Diakonieausschuss, mindestens aber ein Diakoniebeauftragter zuständig ist.

Abschnitt III

Abschnitt III beschreibt im Wesentlichen die Ist-Situation. Neu ist die Aufforderung, in stärkerem Maße eine personelle Verbindung zwischen Diakonieausschuss und der Verbandsvertretung eines Zweckverbandes herzustellen (§ 12 Absätze 2 und 3).

Abschnitt IV

Abschnitt IV greift in § 13 den bisherigen Aufgabenkatalog der Zuständigkeiten des Kirchenkreises auf. Ergänzt wird die Regelung zum Rahmenplan (§ 14) als Planungs- und Steuerungsinstrument.

Angesichts der wichtigen koordinierenden und fördernden Aufgaben für die kirchengemeindliche Diakonie hat man sich dafür ausgesprochen, die Kreisdiakonieausschüsse uneingeschränkt auch dann beizubehalten, wenn der Kirchenkreis

Mitträger eines regionalen Diakonischen Werkes ist (§ 15). Maßgebend waren bei dieser Entscheidung ferner Erfahrungen der Badischen Landeskirche, bei der eine zunächst anders lautende Entscheidung nach einigen Jahren der Anwendung wieder zurückgenommen wurde, weil die Kirchenkreise zunehmend die Diakonie als an das regionale Diakonische Werk delegiert verstanden haben und eigene Initiativen einstellten.

Auch für die Besetzung des Kreisdiakonieausschusses besteht die Möglichkeit der Berufung von Nichtsynodalen und der Wunsch einer personellen Verknüpfung mit Vertretungen selbständiger Träger im Kirchenkreis (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2).

Bei der Beschreibung der Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses wurde darauf geachtet, dass seine rechtliche Stellung als Ausschuss der Kreissynode Grenzen der Zuständigkeit zieht (§ 16 Absatz 1). Allerdings wird seine Stellung dadurch gestärkt, dass seine Voten, wie bei den Diakonieausschüssen der Kirchengemeinden, vor Entscheidungen zu hören sind (§ 16 Absatz 2).

§ 16 Absatz 3 eröffnet nunmehr neu die Möglichkeit, dem Ausschuss seitens des Kirchenkreisvorstandes diakonische Aufgaben auch zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen. Dies erscheint angesichts der Fülle der von den Kirchenkreisvorständen im Rahmen der neuen Finanzverfassung zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben sinnvoll. Damit wird grundsätzlich die Möglichkeit einer bisher ausgeschlossenen Entlastung für den Kirchenkreisvorstand gegeben. Weitere rechtliche Regelungen zu dieser Delegationsmöglichkeit sind entbehrlich. Die Grundsätze für Ausschüsse von Kirchengemeinden mit Beschlusskompetenzen können analog angewandt werden.

Abschnitt V

Abschnitt V enthält die Bestimmungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in dem Ergebnispapier des Struktur- und Entwicklungsausschusses verwiesen werden (vgl. Ergebnisse der Arbeit des Struktur- und Entwicklungsausschusses des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Seite 12 ff.). Anders als in sonstigen kirchlichen Bereichen spielt für die Diakonie das Gegenüber zu den entsprechenden kommunalen und staatlichen Stellen eine bedeutende Rolle. Deshalb muss für regionale Diakonische Werke die Bezugsgröße regelmäßig der Stadt- oder Landkreis sein (§ 17).

Wenn § 17 Absatz 1 die Bildung regionaler Diakonischer Werke nur als regelhaft beschreibt, so beruht dies auf der Tatsache, dass die ausnahmslos verpflichtende Umsetzung unter Konstellationen wie in Schmalkalden nicht möglich ist oder die Beteiligung eines Kirchenkreises, der nur mit einer geringen Zahl von Gemeinden in das Gebiet eines Landkreises hineinreicht, als nicht sinnvoll erscheinen kann.

Neu ist auch hier die Anregung, eine personelle Verschränkung zwischen der Verbandsvertretung eines regionalen Diakonischen Werkes und dem Kreisdiakonieausschuss herzustellen (§ 17 Absatz 4). Damit soll die Zahl der erforderlichen Ehrenamtlichen einerseits in Grenzen gehalten werden, andererseits soll durch eine größere Personenidentität der Informations- und Koordinierungsaufwand verringert werden. Das höhere Maß der Verantwortung soll den Anreiz zu engagierter Mitarbeit für kompetente Persönlichkeiten stärken.

Als Antwort auf die Kommunalisierungsbestrebungen des Landes Hessen hat das Diakonische Werk schon seit geraumer Zeit die Möglichkeit zur Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften geschaffen und entsprechende Zusammenschlüsse auf Stadt- oder Landkreisebene gefordert (Beschluss der Landessynode in Verhandlungen der 9. Tagung der 10. Landessynode, Seiten 401 f). Vielfach sind solche Arbeitsgemeinschaften auch bereits

entstanden. § 18 greift diese Entwicklung auf und ordnet das Miteinander von Trägern nach §§ 3 und 4 des Gesetzes. Eine solche Regelung erscheint im Hinblick auf eine erwünschte Einheitlichkeit der Handlungsrahmen in der Landeskirche sinnvoll und geboten. Zugleich hat die Diskussion zu diesem Punkt gezeigt, dass die Alternative einer Anbindung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft an den Kreisdiakonieausschuss aus vielerlei Gründen regelmäßig nicht vergleichbar effektiv gestaltet werden könnte.

Andere Lösungsmöglichkeiten mit weitreichenden Strukturveränderungen, wie zum Beispiel die Organisation der regionalen Diakonischen Werke als unselbständige Einrichtung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (Modell der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau) oder eigenständige regionale Diakonische Werke in der Form eingetragener Vereine würden nicht helfen, die zu lösenden Probleme besser zu bewältigen und rechtfertigen daher den erforderlichen hohen Aufwand bei einer Umsetzung nicht.

Das Gesetz erwartet mit der Soll-Regelung des § 18, dass die Arbeitsgemeinschaften durchgehend gebildet werden. Der Verzicht auf eine ausnahmslos verpflichtende Regelung beruht lediglich auf der Tatsache, dass sich in Einzelfällen (z. B. weitgehende Gebietsgleichheit von Land- und Kirchenkreis) auch einmal andere Lösungsmöglichkeiten als sinnvoller und effizienter erweisen könnten.

Abschnitt VI

Die Regelungen in Abschnitt VI hinsichtlich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck sind in vielen Punkten nicht wesentlich verändert worden.

Die schon immer gegebene sozial-anwaltliche Funktion des Diakonischen Werkes wird in § 20 jetzt ausdrücklich erwähnt (Absatz 1 Nr. 6).

Deutlicher zum Ausdruck gebracht wird die Vermittlung der verfassungsrechtlichen Stellung der Kirche an die selbständigen diakonischen Rechtsträger (§ 19 Abs. 3) und daraus folgend eine genauere Beschreibung der Mindestvoraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk (§ 21 Abs. 2). Zu diesem Themenbereich ist eine Richtlinie der EKD in Arbeit, die verbindliche Aussagen über die Bedingungen für eine Zuordnung rechtlich selbständiger Träger zur evangelischen Kirche treffen soll. Das Gesetz trägt den dortigen Planungen bereits Rechnung. (Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den Aufsatz von Vizepräsident Christoph in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 2004, S. 465 ff.)

An dieser Stelle findet sich auch die spiegelbildliche Entsprechung zu der Öffnung der Diakonieausschüsse und Kreisdiakonieausschüsse für Vertretungen der freien diakonischen Träger in der Aufforderung zur Aufnahme von Vertretungen der Kirche in die Aufsichtsorgane dieser Träger (§ 21 Abs. 3).

Auf Folgendes sei an dieser Stelle noch besonders hingewiesen:

1. Das Diakoniesgesetz kann nicht der Ort sein, die Probleme im Zusammenhang mit dem 3. Weg im Arbeitsrecht zu lösen. Die Formulierung in § 21 Abs. 2 Nummer 2 wurde deshalb so gewählt, dass der Status Quo beibehalten werden kann. Das heißt, grundsätzliche Anwendung des kirchlichen Tarifrechts mit der fortbestehenden Möglichkeit, Ausnahmen in begründeten Einzelfällen auf Beschluss des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes zuzulassen. Mit dieser Regelung sollte es möglich sein, das konkrete Problem im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens auszuklammern.

2. Aufgrund der bisher geübten Praxis und hinsichtlich der Empfindlichkeit mancher freier Träger gegenüber kirchlichen Vorgaben oder Eingriffen wurde auf ein Vetorecht des Landeskirchenamtes bei der Aufnahme neuer Mitglieder oder ein besonderes rechtliches Instrumentarium zur Aufhebung der kirchlichen Zuordnung einer Einrichtung in § 21 verzichtet. In Konfliktsituationen hat sich das bisherige Verfahren bereits mehrfach praktisch bewährt. Seine Beibehaltung bietet sich auch aus diesem Grund an.
3. Die Frage der Zuordnung von Trägern und Einrichtungen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind (§ 19 Abs. 3 Satz 2), ist derzeit noch nicht akut, sollte aber vorsorglich angesprochen werden.

Konkretisiert wird der Inhalt der kirchlichen Zusage von Unterstützung und Schutz für das Diakonische Werk der Landeskirche und die ihm zugeordneten Träger (§ 22). Diese Regelung ist so gestaltet, dass sie die bereits bestehenden Leistungen der Landeskirche darstellt, ohne eine Bindung nach Höhe und Inhalt dauerhaft festzuschreiben, z. B. durch die Bindung an den jeweiligen Haushaltsbeschluss. Die Vertretung der Landeskirche in den Organen des Diakonischen Werkes wird - entsprechend der mit einer Satzungsänderung des Diakonischen Werkes beabsichtigten Umsetzung des KonTraG (Forderung nach konsequenter Trennung von Leitungs- und Aufsichtsverantwortung in Unternehmen) - verändert. Die Zahl der landeskirchlichen Vertretungen im Aufsichtsrat verringert sich dadurch von drei auf zwei. Die Vertretung im Vorstand bleibt unverändert (§ 23).

Die Regelungen über die Finanzierung des Landesverbandes bleiben unverändert. Da grundsätzlich künftig die Übertragung landeskirchlicher Aufgaben im Wege der Delegation eröffnet werden soll (§ 20 Absatz 2), wurde § 24 um Absatz 2 erweitert.

Abschnitt VII

In Abschnitt VII werden die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse und -bedingungen von Pfarrern im diakonischen Bereich den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend differenzierter geregelt.

Für die Wahl des Landespfarrers sieht § 25 Absatz 2 nunmehr die Bildung eines Benennungsausschusses vor. Die Regelung ordnet die Rechte der drei Verfahrensbeteiligten (Verwaltungsrat, Bischof und Rat der Landeskirche), ohne in sie einzugreifen.

Die schon bisher gegebene Möglichkeit der Besetzung weiterer Diakoniepfarrstellen im Diakonischen Werk der Landeskirche ist in § 26 Absatz 1 geregelt.

Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Bereich der Kirchenkreisdiakonie als Diakoniepfarrer oder Diakoniepfarrerinnen tätig sind. § 26 regelt ab Absatz 2 im Übrigen nunmehr direkt den Mindestumfang und indirekt die Zahl der Stellen für Diakoniepfarrer und Diakoniepfarrerinnen in der Landeskirche. Weiterhin bleibt die Ausgestaltung dieses Amtes den regionalen Entscheidungsgremien vorbehalten (Absätze 3 und 4).

Eine Erweiterung der Stellenzahl ist mit der Regelung nicht verbunden.

Die Besetzung von Pfarrstellen bei selbständigen Rechtsträgern entspricht der bisherigen Regelung. Die in § 27 genannte Vereinbarung findet sich in der amtlichen Rechtssammlung der Landeskirche unter Nummer 195.

Ebenso unverändert bleibt die Möglichkeit der Bildung von Personal Seelsorgebereichen (§ 28).

Abschnitt VIII

Die Schlussbestimmungen (Abschnitt VIII) beachten die Besonderheit der Beteiligung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes bei der Übernahme des Gesetzes für die selbständigen Rechtsträger.

Nicht amtliche Kommentierung

Neben dieser amtlichen Begründung zu der Gesetzesnovelle wurde vom bearbeitenden Dezernenten eine nicht amtliche Kommentierung der Bestimmungen erarbeitet, die als / Quelle für weitere Informationen mit zur Verfügung gestellt wird.